

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2025 für private Kapitalerträge

Die folgenden Informationen richten sich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen. Trotz der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann eine Berücksichtigung von Kapitalerträgen in Ihrer Einkommensteuererklärung für Sie sinnvoll oder sogar verpflichtend sein. Bitte prüfen Sie dies und lassen Sie sich bei Bedarf von Ihrem steuerlichen Berater unterstützen. Sofern Sie seitens des Finanzamts aufgefordert werden, die Jahressteuerbescheinigung für Zwecke der Einkommensteuerveranlagung vorzulegen, empfehlen wir Ihnen, diese Informationen zusammen mit der Steuerbescheinigung einzureichen. Die Verlustbescheinigung ist - falls beantragt - Bestandteil der Jahressteuerbescheinigung. Reichen Sie diese bitte mit Ihrer Einkommensteuererklärung ein.

1. Aufbau und Inhalt der Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Steuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen (Muster I). Wir dürfen weder vom Inhalt noch vom Aufbau oder der vorgegebenen Reihenfolge des amtlichen Musters abweichen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält grundsätzlich alle Kapitalerträge, die Ihnen im Kalenderjahr 2025 zugeflossen sind. Mit dieser Jahressteuerbescheinigung fassen wir alle privat genutzten Kundennummern derselben Steuerperson innerhalb der Commerzbank zusammen. Das heißt, wenn Sie eine in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Privatperson sind und mehrere auf Ihren Namen lautende Kundennummern haben, so erhalten Sie eine zusammengefasste Jahressteuerbescheinigung der Commerzbank. Am Ende der Jahressteuerbescheinigung, im so genannten „nicht amtlichen Teil“, sind die Ihrem steuerlichen Verbund zugehörigen Kundennummern gesondert aufgeführt.

Wenn Sie bis zum 15. Dezember 2025 bei uns einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten, bescheinigen wir Ihnen in der Jahressteuerbescheinigung auch die in 2025 nicht ausgeglichenen Verluste (Verlustbescheinigung).

Die Zeile „**Höhe der Kapitalerträge**“ weist den Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge aus. Dieser Betrag ist das Ergebnis der Summe aller kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge nach Verlustverrechnung und ggf. nach einer etwaigen Teilfreistellung, jedoch vor Berücksichtigung eines Freistellungsauftrags (Sparer-Pauschbetrages). In diesem Betrag gegebenenfalls sind auch die besitzzeitanteiligen akkumulierten Thesaurierungen ausländischer Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 enthalten, auf die wir bei Veräußerung/Rückgabe der Anteile Kapitalertragsteuer einbehalten haben.

Seit 1. Januar 2018 findet das Investmentsteuerreformgesetz Anwendung. Für das Kalenderjahr 2025 erfolgt der Ausweis der erhaltenen Ausschüttungen, der Vorabpauschalen und der realisierten Veräußerungsgewinne von Investmentfondsanteilen nach einer etwaigen Teilfreistellung in der Zeile „Höhe der Kapitalerträge“. Die zu versteuernde Vorabpauschale stellt eine Mindestbesteuerung von thesaurierenden Investmentfonds und ausschüttenden Investmentfonds mit einer zu geringen Ausschüttung dar. Die Höhe der Teilfreistellung ist abhängig von der Fondsart.

Bei Investmentfonds, welche als Aktienfonds klassifizieren, sind 30 Prozent und bei Mischfonds 15 Prozent der Investmenterträge bei Privatanlegern steuerfrei (sog. Teilfreistellung). Bei Immobilienfonds sind 60 Prozent und bei Immobilienfonds mit dem Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslandsimmobiliengesellschaften 80 Prozent steuerfrei. Weist der Anleger nach, dass der Investmentfonds die Aktienfonds- oder Mischfonds-Kapitalbeteiligungsquote oder Immobilienfonds- oder Auslands-Immobilienfondsquote während des Geschäftsjahres tatsächlich durchgehend überschritten hat, so kann die erhöhte Teilfreistellung auf Antrag des Anlegers in der Veranlagung geltend gemacht werden. Abweichende Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger sind in der Veranlagung geltend zu machen. Beim Kapitalertragsteuerabzug werden stets nur die Teilfreistellungssätze für Privatanleger berücksichtigt.

Ein Ausweis der „**Höhe der Kapitalerträge**“ erfolgt nur, wenn der Gesamtbetrag der kapitalertragsteuerpflichtigen Kapitalerträge positiv ist. Für steuerpflichtige Kapitalerträge, die ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen und für die von uns keine Kapitalertragsteuer abgeführt werden konnte, wurde eine Meldung an das Finanzamt vorgenommen. Diese unbaren Kapitalerträge werden nicht in der „Höhe der Kapitalerträge“ ausgewiesen. Bitte prüfen Sie, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters, ob eine Verpflichtung zur Angabe der Kapitalerträge in Ihrer Einkommensteuererklärung besteht.

Die Zeile „**Gewinn aus Aktienveräußerungen**“ bescheinigt die positive Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien. Eine negative Differenz aus Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerung von Aktien wird in der Zeile für Aktienveräußerungsverluste ausgewiesen. Dieser Ausweis erfolgt jedoch nur, wenn Sie einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt hatten.

Die Zeile „**Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile**“ enthält die Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, welche vor dem 01.01.2009 erworben wurden. Diese Gewinne stellen die Wertveränderung seit dem 01.01.2018 (Inkrafttreten Investmentsteuerreform) bis zum Veräußerungszeitpunkt dar und sind ggf., um eine von der Fondsart abhängige Teilfreistellung zu kürzen. Die ausgewiesenen Gewinne sind steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den jedem Steuerpflichtigen einmalig zustehenden persönlichen Freibetrag von 100.000 Euro nicht übersteigen. Diese Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Die Zeile „**Ersatzbemessungsgrundlage**“ enthält die Summe aller pauschalen Bemessungsgrundlagen. Eine Ersatzbemessungsgrundlage kommt aufgrund fehlender Anschaffungskosten oder Veräußerungserlöse zur Anwendung. Die Ersatzbemessungsgrundlage wird als Bruttobetrag ausgewiesen, vor Berücksichtigung von Verlustverrechnung und Sparerpauschbetrag. Dies erfolgt unabhängig davon, ob wir hiervon einen Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen haben. Bei der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds erfolgt der Ausweis der Ersatzbemessungsgrundlage ggf. nach Abzug des von der Fondsart abhängigen Teilfreistellungssatzes. Sie können die tatsächlich zutreffende Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Dies ist möglich, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage höher war als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge. War die angesetzte Bemessungsgrundlage für den Kapitalertragsteuerabzug niedriger als die tatsächlich erzielten Kapitalerträge, besteht für den Differenzbetrag eine Erklärungspflicht im Rahmen der Veranlagung.

Die Verpflichtung zur Nacherklärung entfällt aus Billigkeitsgründen, wenn die Differenz im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 500 Euro beträgt und keine weiteren Gründe für eine Pflichtveranlagung vorliegen.

Die Jahressteuerbescheinigung enthält unter der Position „**Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages**“ Ihren im Rahmen des Steuer-

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2025 für private Kapitalerträge

abzugs bei uns in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro bei zusammen veranlagten Personen. Die Anlage KAP verlangt eine Aufteilung des Sparer-Pauschbetrages auf erklärte und nicht erklärte Kapitalerträge in den Zeilen 16 und 17. Bitte prüfen Sie, inwieweit eine Aufteilung im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung vorzunehmen ist.

Kreditinstitute verrechnen negative Kapitalerträge (zum Beispiel Veräußerungsverluste, gezahlte Stückzinsen) mit positiven Kapitalerträgen (zum Beispiel Veräußerungsgewinne, Zinsen oder Dividenden). Dafür führen wir sogenannte Verrechnungssalden/Verlustverrechnungstöpfе. Negative Kapitalerträge – mit Ausnahme der Verluste aus der Veräußerung von Aktien – dürfen mit allen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Aktienveräußerungsverluste dürfen hingegen nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Einen bis zum Jahresende nicht ausgeglichenen negativen Verlustverrechnungssaldo übertragen wir grundsätzlich in das nächste Kalenderjahr. Ein Übertrag erfolgt nicht, wenn Sie die Ausstellung einer Verlustbescheinigung beantragt haben. Die bestehenden Verlustverrechnungssalden werden dann im Rahmen der Jahressteuerbescheinigung unter der Position „**Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes**“ ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt getrennt in den Zeilen „**Verluste ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien**“ („Sonstige“) und „**Verluste aus der Veräußerung von Aktien**“ („Aktien“). Die Verlustbescheinigung ermöglicht Ihnen im Rahmen der Veranlagung eine Verrechnung der Verluste mit Kapitalerträgen, die Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut erzielt haben. Ein Ausgleich dieser bescheinigten Verluste mit kapitalertragsteuerpflichtigen positiven Kapitalerträgen des folgenden Jahres darf durch uns nicht mehr erfolgen. Die Verrechnungssalden beginnen im Folgejahr dann wieder mit Null.

Zum 31. Dezember erfolgt zusätzlich eine Verlustverrechnung auf Basis des erteilten Freistellungsauftrages. Somit werden positive und negative Kapitalerträge auch von Ehe-/Lebenspartnern kundennummernübergreifend verrechnet. In der Verlustbescheinigung werden nur die nach dieser Verrechnung verbleibenden Verluste ausgewiesen.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG a.F. aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalforderungen wurde im Rahmen des Jahressteuergesetz 2024 aufgehoben. Die Commerzbank hat diese Verluste im Rahmen der Verlustverrechnung für das Jahr 2025 vollumfänglich berücksichtigt.

Erfolgte im Kalenderjahr 2025 ein Steuerabzug, wird dieser unter den Positionen „**Kapitalertragsteuer**“ sowie „**Solidaritätszuschlag**“ in der Jahressteuerbescheinigung bescheinigt.

Darüber hinaus sind wir verpflichtet, auch eine auf die Kapitalertragsteuer entfallende „**Kirchensteuer**“ für Sie einzubehalten und abzuführen. Hierbei wenden wir den für Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Kirchensteuersatz von 8 Prozent oder 9 Prozent an. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird dadurch berücksichtigt, dass sich die Kapitalertragsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer verringert. Somit ergibt sich ein abweichender Kapitalertragsteuersatz von 24,51 Prozent bei 8 Prozent Kirchensteuer oder von 24,45 Prozent bei 9 Prozent Kirchensteuer. Von Ehe-/Lebenspartnern erzielte Kapitalerträge werden diesen jeweils hälftig zugerechnet.

Die einbehaltene Kirchensteuer wird in der Jahressteuerbescheinigung ausgewiesen. Bei Gemeinschaftskonten/-depots von Ehe-/Lebenspartnern, die der gleichen Religionsgemeinschaft angehören, weisen wir die einbehaltene Kirchensteuer in der Jahressteuerbescheinigung in einer Summe aus. Bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen ist in der ersten Kirchensteuerzeile des amtlichen Musters die Kirchensteuer des Ehemannes auszuweisen. In der folgenden Zeile ist gemäß amtlichem Muster die Kirchensteuer der Ehefrau auszuweisen. In unserer Jahressteuerbescheinigung weisen wir – aus technischen Gründen – bei Ehepartnern mit unterschiedlichen Konfessionen in der ersten Kirchensteuerzeile immer die Kirchensteuer des ersten Kontoinhabers und in der folgenden Zeile die des zweiten Kontoinhabers aus.

Haben wir die Kirchensteuer für Sie einbehalten, ist eine Erklärung der Kirchensteuer im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Jedoch gibt es Fälle, in denen trotz der Übermittlung der Kirchensteuerinformationen durch das Bundeszentralamt für Steuern eine Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge in der Einkommensteuerveranlagung notwendig ist. Dies erfolgt aufgrund eines separaten Antrags im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung (Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung Zeile 2 sowie Anlage KAP, Ankreuzmöglichkeit Zeile 2 rechts oben und Zeile 6). Bitte prüfen Sie, ob dies für Sie zutrifft. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:

- **Widerspruch gegen die Datenweitergabe**
Sofern Sie der Datenweitergabe durch das Bundeszentralamt für Steuern an uns widersprochen haben, ist bankseitig kein Einbehalt der Kirchensteuer möglich.
- **Änderung der Kirchensteuerinformationen während eines Jahres**
Haben sich im Bescheinigungszeitraum Veränderungen bei der Kirchenzugehörigkeit oder dem Kirchensteuersatz ergeben, werden diese unterjährig nicht berücksichtigt. Bitte prüfen Sie, ob der Steuerabzug in korrekter Höhe erfolgt ist.
- **Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern**
Für Gemeinschaftskonten/-depots von Nichtehepartnern/-lebenspartnern ist ein Kirchensteuereinbehalt generell nicht vorgesehen.
- **Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten**
Für Konten/Depots mit abweichend wirtschaftlich Berechtigten (z. B. Treugeber) wird ein Kirchensteuereinbehalt nicht vorgenommen.

Ausländische Quellensteuer wird durch uns bei der Ermittlung der Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Eine Anrechnung erfolgt maximal bis zur Höhe der Kapitalertragsteuer innerhalb eines Kalenderjahres. Sie finden die Höhe der tatsächlich angerechneten Quellensteuer unter der Position „**Summe der angerechneten ausländischen Steuer**“. Konnte die anrechenbare ausländische Quellensteuer innerhalb des Kalenderjahres nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, weisen wir den verbleibenden Betrag als „**Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer**“ in der Jahressteuerbescheinigung aus. Sie können diesen Betrag zwecks Anrechnung in Ihre Einkommensteuererklärung übernehmen (Anlage KAP, Zeile 43). Dies ist sinnvoll, wenn Sie im Kalenderjahr zum Beispiel weitere positive Kapitalerträge aus anderen Bankverbindungen erzielt haben. Ein Übertrag der anrechenbaren, nicht angerechneten Quellensteuer in nachfolgende Kalenderjahre ist nicht möglich. Fiktive Quellen-

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2025 für private Kapitalerträge

steuer berücksichtigen wir, wenn in dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnung nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen von Körperschaften, die in nicht kooperierenden Steuerhoheitsgebieten ansässig sind, unterliegen als „**Kapitalerträge nach § 11 Steueroasen-Abwehrgesetz**“ der tariflichen Einkommensteuer. Die Commerzbank AG hat etwaige Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen von Körperschaften aus nicht kooperierenden Steuerhoheitsgebieten der 25%igen Abgeltungsteuer unterworfen.

Daher weisen wir Sie darauf hin, dass sofern Sie oben genannte Einkünfte erzielt haben eine Korrektur im Rahmen der Veranlagung vorzunehmen ist. Bitte prüfen Sie betreffende Sachverhalte mit Ihrem steuerlichen Berater und beantragen im Einzelfall eine abweichende Besteuerung im Veranlagungsverfahren.

„**Leistungen aus dem Einlagekonto**“ sind zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht steuerpflichtig. Daher unterliegen sie keinem Steuerabzug. Jedoch reduzieren sie die Anschaffungskosten der dahinterstehenden Aktien. Dies berücksichtigen wir automatisch bei einer späteren Veräußerung der Aktien. Falls Sie im Kalenderjahr 2025 Leistungen aus einem Einlagekonto bezogen haben, bescheinigen wir Ihnen dies in der Jahressteuerbescheinigung.

Anteile an Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gelten aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2017 als fiktiv veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die Besteuerung der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile.

Bei der tatsächlichen Veräußerung oder Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist die „**Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds**“ bis zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 grundsätzlich kapitalertragsteuerpflichtig. Daher ist dieser Betrag in der Position „**Höhe der Kapitalerträge**“ enthalten. Eine Steuerpflicht besteht in 2025 für den Betrag nicht, so dass Sie diesen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung von der „**Höhe der Kapitalerträge**“ abziehen können (Anlage KAP, Zeile 7). Dies ist notwendig, damit geprüft werden kann, ob eine Erstattung der darauf einbehaltenen Kapitalertragsteuer möglich ist.

Anteile von Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gelten als sogenannte bestandsgeschützte Alt-Anteile. Die Kursgewinne aus der Veräußerung dieser Anteile zum 31. Dezember 2017 sind aufgrund des Bestandsschutzes steuerfrei. Seit 1. Januar 2018 anfallende Wertsteigerungen sind steuerpflichtig.

Für diese Wertsteigerungen wird ein Freibetrag von 100.000 Euro pro Person gewährt. Der Freibetrag kann nur im Rahmen der Veranlagung bei Ihrem zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden.

Die in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung anzugebenden Beträge können Sie aus der entsprechenden Zeile 10 hier **Höhe der Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)** entnehmen und in die Anlage KAP übertragen.

2. Weitere wichtige Hinweise zu Ihrer Jahressteuerbescheinigung bzw. Verlustbescheinigung

Finanzinnovationen

Neben dem laufenden Zinsertrag unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt – der Abgeltungsteuer. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Wertpapier nach der in 2006/2007 ergangenen BFH-Rechtsprechung als „Nicht-Finanzinnovation“ einzustufen wäre. Damit sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzinnovationen kapitalertragsteuerpflichtig. Verluste sind im Verlustverrechnungstopf Sonstige zu berücksichtigen.

Kapitalerhöhung gegen Einlage

Werden anlässlich einer Kapitalerhöhung gegen Einlage Bezugsrechte zugeteilt, dürfen diese nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2022 (AZ IV C 1 – S 2252/19/10003 :009, BStBl I 2022 Seite 742, Rz. 108 u. 110) nicht mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 Euro bewertet werden, wenn die zu Grunde liegenden Aktien vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Seit dem Kalenderjahr 2018 wurden Bezugsrechte in den genannten Fällen mit Anschaffungskosten in Höhe von 0 Euro bewertet. Sollten Sie die durch die Ausübung der Bezugsrechte erworbenen jungen Aktien veräußert haben, prüfen Sie bitte die Höhe des Steuereinbehaltes im Rahmen Ihrer Einkommensteueranmeldung. Ziehen Sie ggf. einen steuerlichen Berater hinzu.

Zuteilung von Anteilen im Rahmen von ausländischen Kapitalmaßnahmen

Es treten vermehrt Kapitalmaßnahmen ausländischer Gesellschaften auf, bei denen die Aktionäre sogenannte Gratis- oder Berichtigungsaktien erhalten. Diese Kapitalmaßnahmen wurden grundsätzlich mangels detaillierter Informationen zunächst als steuerpflichtige Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerbelastung behandelt. Soweit eine im Nachgang durch die Finanzverwaltung durchgeführte Überprüfung ergeben hat, dass die Maßnahmen nicht steuerpflichtig waren, haben wir eine Korrektur vorgenommen.

Zur Vermeidung einer Kapitalertragsteuerbelastung ohne tatsächlichen Geldzufluss hat das Bundesministerium der Finanzen eine Regelung erlassen, nach der die Einkünfte aus der unentgeltlichen Zuteilung von Anteilen an ausländischen Gesellschaften sowie deren Anschaffungskosten für kapitalertragsteuerliche Zwecke grundsätzlich mit 0 Euro anzusetzen sind. Dies führt zum Zeitpunkt der Veräußerung der erhaltenen Anteile dazu, dass der gesamte Veräußerungserlös dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt.

Hiervon grundsätzlich zu unterscheiden sind ausländische Kapitalmaßnahmen in Form eines „spin-off“. Dabei gliedert ein bestehendes Unternehmen einen Unternehmensteil als eigenständiges Unternehmen aus und bringt dieses häufig an die Börse. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führt dies zu einer steuerpflichtigen Sachausschüttung mit Kapitalertragsteuerabzug ohne Anwendung der genannten Regelung des Bundesministeriums der Finanzen.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2025 für private Kapitalerträge

Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte enthalten die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Gewinne/Verluste aus Devisentermingeschäften mit Differenzausgleich (Barausgleich) zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Erträge aus Devisentermingeschäften mit effektiver Lieferung unterliegen aktuell nicht der Kapitalertragsteuer. Diese sind nur bei einem Verkauf/Tausch der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft steuerrelevant. Devisentermingeschäfte mit effektiver Lieferung sind im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

Summe Kapitalerträge ohne Steuerabzug, aber einkommensteuerpflichtig

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den im nichtamtlichen Teil ausgewiesenen Kapitalerträgen um Zinsen aus Nachbesserungen im Rahmen eines Squeeze-out gemäß § 327a bis 327f Aktiengesetz handelt. Sollten darüber hinaus noch weitere nicht dem Steuerabzug unterworfenen steuerpflichtige Kapitalerträge vorliegen, sind diese gemäß § 32d Abs. 3 EStG in der Veranlagung zu erklären.

Gewinn aus Aktienveräußerung im nachrichtlichen Teil

Gemäß des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. Mai 2022 zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen (AZ IV C 1 - S 2401/19/10001 :006, BStBl I 2022 Seite 860) sind im nachrichtlichen Teil Gewinne aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Absatz 2 EStG ausgewiesen. Diese Information ist erforderlich, sofern Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eine bankenübergreifende Verlustverrechnung geltend machen möchten. Bitte prüfen Sie diesen Sachverhalt ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater.

Fremdwährungsgewinne:

Die Finanzverwaltung hat bei der Neufassung des BMF-Schreibens zur Abgeltungsteuer am 19. Mai 2022 (AZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, BStBl 2022 I S. 742, Rz. 131) neu geregelt, dass die Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und Absatz 4 Satz 1 EStG zählen. In das am 14. Mai 2025 wiederholt neu gefasste BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer (AZ IV C 1 - S 2252/19/10003 :009, BStBl 2025 I S. 1330, Rz. 131) wurden diese Regelungen inhaltsgleich übernommen.

Seit 01.01.2025 werden steuerpflichtige Fremdwährungsgewinne gemäß den Anwendungsregelungen der Finanzverwaltung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen und im Rahmen der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Besteuerung Edelmetallzertifikate (z.B. Wisdom Tree Physical Gold (WKN: A1DCTK))

Im Einzelfall zählen die Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von bestimmten Zertifikaten nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) sondern zu den privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG). Dies ist nach der Rechtsprechung des BFH der Fall, wenn nach den Emissionsbedingungen nicht nur ein Anspruch gegen die Emittentin auf die physische Lieferung von Edelmetallen (z.B. Gold, Platin oder andere Rohstoffe) als Sachwert, sondern wahlweise auch ein Anspruch auf Auszahlung des Wertes in Geld besteht. Dann könnten diese keine „sonstigen Kapitalforderungen“ sein und folgerichtig nicht zu steuerpflichtigen Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i. V. m. Abs. 1 Nr. 7 EStG führen. Dann ist nur eine Steuerbarkeit im Rahmen der sonstigen Einkünfte als privates Veräußerungsgeschäft möglich, sofern die Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr beträgt.

Die Finanzverwaltung fordert im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgeltungsteuer vom 14. Mai 2025 (IV C 1 - S 2252/00075/016/070 BStBl 2025 I S. 1330) für eine Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft, dass die Vertrags-/Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Emittent das zur Verfügung gestellte Kapital nahezu vollständig in Gold oder einen anderen Rohstoff zu investieren hat und ausschließlich ein Anspruch auf Auslieferung des hinterlegten Rohstoffs oder ein Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Rohstoffs durch den Emittenten besteht (Rz. 57).

Die Commerzbank AG als zum Steuerabzug verpflichtete Stelle nimmt einen Kapitalertragsteuerabzug nach den Vorgaben der Finanzverwaltung im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgeltungsteuer vom 14. Mai 2025 (IV C 1 - S 2252/00075/016/070 BStBl 2025 I S. 1330) entsprechend der Schlüsselung eines Wertpapiers (Zertifikats) durch WM-Daten vor. Deshalb wurde aktuell u.a. beim Wisdom Tree Physical Gold (WKN: A1DCTK) ein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen.

Bitte prüfen Sie betreffende Sachverhalte ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater und beantragen im Einzelfall eine abweichende Besteuerung im Veranlagungsverfahren.

Tafelgeschäfte

Sofern Sie Tafelpapiere bei uns eingelöst und wir auf die Kapitalerträge einen Steuerabzug vorgenommen haben, wurde Ihnen hierüber eine Einzelsteuerbescheinigung ausgestellt. Daher sind diese Kapitalerträge nicht in der Jahressteuerbescheinigung enthalten. Wenn Sie eine steuerliche Verrechnung oder andere steuerliche Behandlung der Erträge aus Tafelgeschäften erwirken möchten, müssen Sie sowohl die Jahressteuerbescheinigung als auch die Einzelsteuerbescheinigung über das Tafelgeschäft im Rahmen Ihrer steuerlichen Veranlagung beim Finanzamt mit einreichen.

Korrektur von Steuerbescheinigungen

Haben wir im Nachgang eine korrigierte Steuerbescheinigung erstellt, so waren Kunden in der Vergangenheit zur Rückgabe der ursprünglichen Steuerbescheinigung verpflichtet. Für die Jahressteuerbescheinigung 2024 und darauffolgende, ist diese Voraussetzung entfallen und Sie sind nicht mehr zur Rückgabe der ursprünglichen Steuerbescheinigung verpflichtet. Wir werden den Sachverhalt in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Regelungen an die Finanzverwaltung melden. Jahressteuerbescheinigungen, die sich auf ein Steuerjahr vor 2024 beziehen, unterliegen weiterhin der früher geltenden Regelungen und werden nach dem seinerzeit gültigen Austausch- und Rückforderungsvorgaben behandelt.

Hinweise und Erläuterungen zur Jahressteuerbescheinigung 2025 für private Kapitalerträge

Kryptowertpapiere - Kursgewinne bei Schuldverschreibungen auf virtuelle Währungen oder sonstigen Token

Die Kapitalerträge aus Kryptowertpapieren unterliegen seit dem Inkrafttreten des Jahresteuergesetzes 2022 (JStG 2022) vom 21. Dezember 2022 ab dem 1. Januar 2023 dem Kapitalertragsteuerabzug (§ 44 Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 EStG).

Schuldverschreibungen auf virtuelle Währungen oder sonstige Token ohne eine Lieferoption oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token durch den Emittenten, unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) auf Bankenebene.

Bei Schuldverschreibungen auf virtuelle Währungen oder sonstige Token mit einer Lieferoption oder einen Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Veräußerung der Einheiten einer virtuellen Währung oder sonstigen Token durch den Emittenten, liegt dagegen keine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 EStG vor, sondern ein Sachleistungsanspruch. Die Veräußerung einer solchen Schuldverschreibung führt gegebenenfalls zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG. Eine steuerliche Behandlung auf Bankenebene erfolgte in diesen Fällen nicht (vgl. BMF-Schreiben vom 10.05.2022, Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token - Az. IV C 1 - S 2256/19/10003 :001, BStBl 2022 I S. 668, Rz. 83 ff.).

3. Abschließende Hinweise

Aufgrund von Änderungen in der Steuergesetzgebung behalten wir uns Änderungen zum automatischen Versand in den folgenden Jahren vor. Auf Wunsch ist die Zusendung der Jahressteuerbescheinigung selbstverständlich für jedes Jahr möglich.